

Entgeltordnung über die Essensversorgung in der Kindertageseinrichtung „GutsMuths“ Schmiedefeld

vom 07.12.2020
veröffentlicht am 31.12.2020

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. f. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. (277, 278) folgende Entgeltordnung

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Suhl erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Entgelte für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung „GutsMuths“.
- (2) Die Verpflegung enthält ein vollwertiges und abwechslungsreiches Vesperangebot und eine ganztägige Getränkeversorgung.
- (3) Die Frühstücksversorgung ist durch die Eltern sicherzustellen und selbst mitzubringen.
- (4) Das Mittagessen wird durch einen externen Anbieter bereitgestellt und ist direkt zwischen den Eltern und dem Anbieter abzurechnen.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Verpflegungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 4 Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Verpflegungsentgeltes

- (1) Für den Ganztagesplatz sowie den erweiterten Ganztagsplatz beträgt die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten 24,17 Euro.
- (2) Für einen Halbtagesplatz beträgt die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten 11,25 Euro.

- (3) Eine Zahlung des Verpflegungsentgelts direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Anteilige Verpflegungsentgelte sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 im Monat der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung möglich. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so entsteht bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Verpflegungsentgelt für den Monat. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats entsteht die Hälfte des Verpflegungsentgelts für den Monat.
- (5) Anteilige Verpflegungsentgelte sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 im Monat der Abmeldung auf Grund der Aufnahme in der Schule möglich. Die Abrechnung erfolgt Tag genau für den Besuch der Kindertageseinrichtung im Monat des Schulbeginns. Der Betrag wird nach dem kaufmännischen Rundungsprinzip auf- oder abgerundet.
- (6) Besucht ein Kind auf Grund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung/Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum mindestens 4 Wochen nicht, wird das Verpflegungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit in einem kürzeren Zeitraum bleibt das Entgelt unberührt.
- (7) Das Verpflegungsentgelt wird mit Rechnung festgesetzt und ist am 1. jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Entsteht das Verpflegungsentgelt erstmals im laufenden Monat, so wird es am 1. des folgenden Monats fällig. Die Entgeltzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung die Hausordnung für die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaften „Rennsteig“ für den Kindergarten „GutsMuths“ Schmiedefeld keine Anwendung mehr findet.